

HDF Kino e.V. (HDF) Stellungnahme zum FFG-Diskussionsentwurf

Dezember 2015

Die Kinos in Deutschland übernehmen wichtige kulturwirtschaftliche Funktionen. Als kultureller Erlebnisraum verschaffen sie Menschen aller Gesellschaftsschichten Zugang zum Kulturgut Film. Sie bilden das Scharnier zwischen nationaler Identität und kultureller Vielfalt auf internationaler Ebene. Dem deutschen und europäischen Film kommt hierbei eine besondere Rolle zu.

Als soziale Versammlungsstätte bieten die Kinos einen Raum für Menschen unterschiedlicher Gesinnung, Geschlecht und Identität. Ihnen verschafft das Kino Einblick über den Film in andere Kultur- und Lebensbereiche, bietet darüber hinaus Entspannung und Unterhaltung, die bezahlbar ist.

Damit das Kino seine film- und soziokulturelle Verantwortung auch zukünftig wahrnehmen kann, gilt es durch eine vorausschauende und innovative Fördersystematik entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Dem FFG 2017-2021 kommt hierbei eine wichtige Rolle zu. Technische Innovationen, atmosphärische Umgestaltung des Raumes Kino, neue Filmformate sowie die Einbindung in soziale Netzwerke gilt es umzusetzen.

Die Stellungnahme des HDF KINO e.V. zum FFG-Diskussionsentwurf des BKM vom 09. November 2015 berücksichtigt dies im Besonderen.

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 2 – Aufgaben der FFA	Seite 2
2.	§ 12 – Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsordnung	Seite 3
3.	§§ 19 –Entscheidungen zu Sperrfristen und 53 ff Sperrfristen	Seite 3
4.	§ 20 – Förderkommissionen	Seite 3-4
5.	a) § 21 – Bestellung der Mitglieder der Kommission ...	Seite 4-5
	b) § 59 – Förderhilfen	Seite 5
6.	§ 25 – Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung	Seite 5
7.	§ 33 – Haushalts- und Wirtschaftsführung	Seite 5-6
8.	§ 70 – Auszahlung	Seite 6
9.	§ 139 – Art und Höhe	Seite 6-8
10.	§ 145 – Bewilligung, Zuerkennung	Seite 8
11.	§ 155 – Filmabgabe der Kinos	Seite 8-12
12.	§ 163 – Aufteilung des Aufkommens aus der Filmabgabe ...	Seite 12-13
	a) Finanzierung der Ansätze Ziffer 11 und 12	Seite 13-14
13.	§ 166 – Verwendung von Rücklagen, Überschüssen ...	Seite 14-15
14.	Zum Förderbereich und sonstiges	Seite 16

1. § 2 Satz 1 Ziffer 1. wird wie folgt geändert:

„Die FFA hat die Aufgabe,

1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films sowie zur Verbesserung der deutschen Filmwirtschaft durchzuführen, die von der Idee über die Herstellung und Auswertung der Filme bis zum flächendeckenden Erhalt des Abspielortes Kino reichen;
2. die gesamtwirtschaftlichen Belange.....“

Begründung:

Warum der Ort Kino im Gesetz genannt werden muss:

Klarstellungsfunktion: Hier verweisen wir auf § 2 Absatz 1 Ziffer 3 und 6 wo jeweils im Gesetz klare Notwendigkeiten beschrieben sind. Der Erhalt des Ortes Kino sollte, wegen seiner soziokulturellen Bedeutung schon längst als Zielaufgabe wie die o.g. expressis verbis im Gesetz stehen; gerade in Zeiten des digitalen Wandels.

Auslegungserleichterung: Mit Hereinnahme ins Gesetz erledigen sich Auslegungen unbestimmter Rechtsbegriffe, wie z.B. im § 34, 166 Absatz 3 oder §125 Absatz 2.

KULTUR: Kino ist weder Oper noch Theater, aber Kino bietet rund 140 Mio. Menschen im Jahr ein kulturell geprägtes Unterhaltungserlebnis, vom Blockbuster bis zur reinen Filmkunst – tagtäglich, ohne geistigen Frackzwang und ohne soziale Schranken.

GEMEINSCHAFT: Kino hat keine der Eigenschaften eines elektronischen Devices und wird sie auch nie haben. Dafür ist es ein rares, schützenswertes Medium, das reale Menschen an einem realen Ort versammelt, um fiktionale Inhalte „live“ zu genießen. Für Kinder und Jugendliche ist Kino ein ausgesprochen sicherer öffentlicher Ort mit einem in der Medienlandschaft wohl einzigartigen Jugendschutz. Diesen besonderen Abspielort zu erhalten, muss eine explizite Aufgabe der FFA sein.

GELD: Kino ist nicht der alleinige, aber der maßgebliche Abgabebzahler der FFA. Das Gesetz entstand als Mittel zur Selbsthilfe; ohne eine flächendeckende Kinolandschaft würden FFG und Kino-Filmabgabe ihren Sinn und Zweck dauerhaft verlieren.

Filmerbe: Genuiner Abspielort für die vom Gesetzgeber erwartete *weitere Auswertung* des Filmerbes (siehe § 149) sind vor allen anderen die zahlreichen Kinos im gesamten Bundesgebiet, die mit Engagement und großem Kenntnisreichtum die Filmkultur und das Filmerbe pflegen.



2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Präsidium besteht aus elf Mitgliedern.“

Begründung:

Die Kinowirtschaft verfügt im Verhältnis zu ihrer Abgabenleistung über keine angemessene Vertretung im FFA-Präsidium. Die Zusammensetzung und die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder erlaubt theoretisch den dauerhaften Ausschluss des größten Einzahlers. Dies war und ist nicht im Sinne des Erfinders.

• • • • •

3. § 19 und 53 ff Sperrfristen

Die Sperrfristenregelung für das Abspiel von Filmen im Kino hat sich bewährt. Die in § 19 und § 53 ff. vorgenommene Flexibilisierung trägt der HDF mit.

Der neuen Regelung unter § 56 Absatz 1 stimmen wir unter der Maßgabe zu, dass die Auszahlung der Schlussrate gewährleistet ist und somit § 70 Absatz 3 zu streichen wäre.

• • • • •

4. § 20 in Verbindung mit § 125 Absatz 2; Wegfall der Unterkommission Zusatz- und Kopienförderung

Der HDF begrüßt die Sicherstellung der Zusatzkopienförderung in angemessenem Umfang.

Die in § 125 Absatz 1, Nr. 2, festgelegte „angemessene Anzahl“ von Filmkopien die der Verwaltungsrat durch eine Richtlinie bestimmen kann, muss der Funktion der Zusatzkopien im analogen Betrieb entsprechen. Ziel ist der Erhalt kleinerer Kinos in der Fläche. Diese ursprüngliche Intention der Zusatzkopienförderung darf mittelfristig weder entfallen noch schleichend abgebaut werden.

In diesem Zusammenhang sollte in § 125 Absatz 1, Satz 2, eine Verschränkung zu § 2, hier: Erhalt des Ortes Kino im Aufgabenkatalog der FFA vorgenommen und festgeschrieben werden.

Begründung:

Die bisherige Unterkommission für Zusatzkopienförderung hatte die Aufgabe, über Förderungshilfen für die Herstellung von Filmkopien zum Einsatz in Orten oder räumlich selbstständigen Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20.000 Einwohnern zu entscheiden. Technische Entwicklungen wie die Digitalisierung haben diesen Zweck ebenso verändert wie das Verhalten der Verleihfirmen, denen eine Beantragung von Zusatzkopien obliegt.

Gleichwohl ist das Grundanliegen dieser Förderart auch im Zeitalter der Digitalisierung nicht verschwunden. Kleinere Betriebsstätten in Ortschaften unter 20.000 Einwohnern – insbesondere in der Fläche sehen sich nach wie vor einer Belieferungssituation mit Filmkopien/bzw. Datenträgern ausgesetzt, die der Situation zum Zeitpunkt der analogen Kopien entspricht.

Wenngleich der Wegfall der Unterkommission Zusatz- und Kopienförderung aufgrund technischer Entwicklungen nachvollziehbar und sachgerecht ist, muss die im FFG-Diskussionsentwurf vorgesehene Kompensation im Rahmen der Verleihförderung im Zusammenhang mit dem Wegfall der Zusatzkopienförderung klar gefasst werden.



5. § 21 Bestellung der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung

a) § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die im Verwaltungsrat vertretenen Verfassungsorgane und Organisationen können für die Besetzung der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung und für die Besetzung der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung pro eigenem Delegierten jeweils bis zu zwei Personen vorschlagen.“

Begründung:

Somit wird die Möglichkeit reduziert, dass im Rahmen eines Pool-Ansatzes die Verwerter nicht angemessen vertreten sein könnten. Dabei muss den zu benennenden Fachverbänden die Möglichkeit gegeben werden, unabhängige Expertise durch externen Sachverstand durch entsprechende Personen-Vorschläge einzubinden.

§ 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Aus den nach Absatz 1 vorgeschlagenen Personen wählt und bestellt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für den Zeitraum von drei Jahren (Amtszeit) 30 Personen zu Mitgliedern der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung ...“ Im Fall der Kommission für Video- und Verleihabsatzförderung müssen mindestens 20 Personen ...“

Begründung:

Der für diese beiden Kommissionen dargelegte Pool-Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen, bedarf aber Klarstellungen und Ergänzungen:

Im Verhältnis zur Anzahl der eingereichten Drehbücher, Anträge zur Produktionsförderung und Verfügbarkeit von Experten bereits sechs Monate im Voraus ist die Zahl von 24 bzw. 15 Pool-Mitgliedern nicht ausreichend.

b) In diesem Zusammenhang: Noch stärkere Präzisierung der Förderziele in § 59 Satz 1

Begründung:

Förderziele sollten wie von der Experten-Kommission positiv besprochen ein orientiertes und pflichtgemäßes Vorgehen der Kommissions-Mitglieder ermöglichen, welches am Ende des Jahres überprüfbar ist und letztlich dazu führt, dass alle das gleiche Endziel haben müssen.

Eine klare Beschreibung von Förderzielen bietet zusätzlich die Möglichkeit ggf. auch spartenfremde Experten aus der Filmwirtschaft zu berufen, die orientiert an klaren Förderzielen ihre Expertise nutzbar machen können.



6. § 25 Absatz 2 (analog § 26 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

„Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung tagt in unterschiedlicher Besetzung mit einer Zahl von jeweils sieben Mitgliedern.“

Begründung:

Folgt man der Logik des o.g. geänderten Vorschlagsrechts, ist es sachgerecht darüber nachzudenken, die Förderkommissionsgrößen von fünf auf sieben Personen, in der Beibehaltung des Verhältnisses 60/40 im Verhältnis Verwerter/Kreative, zu erhöhen. Ziel ist es, dass auch in dem auf die Verwerter anfallenden Anteil, die Kinowirtschaft überproportional vertreten ist.

Der HDF regt deshalb an, den Anteil der Verwerter in den jeweiligen Gremien an dem FFA-Abgabenaufkommen und so auszurichten, dass kleinere Einzahler oder nicht im FFG als Einzahler genannte Sparten kein Übergewicht in den wichtigen Entscheidungsgremien erhalten können.



7. § 33 Absatz 3, Anwendbarkeit der Bundeshaushaltsordnung (BHO)

Die Verzahnung von Förderentscheidungen der BHO im FFG 2017 stößt aus folgenden Gründen auf intensive Kritik aller Sparten und Branchen.

- Durch die Vielzahl zusätzlich zu beachtender Rechtsnormen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen würde der Verwaltungsaufwand für Fördernehmer und Fördergeber steigen und zu einer stärkeren Bürokratisierung der FFA führen.
- Aufgrund des haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatzes, nach dem nur "bedürftige" Antragsteller gefördert werden dürfen, könnten möglicherweise Projekte wie „Fack ju Göhte 3“ der finanzstarken "Constantin" nicht mehr gefördert werden.
- Auch auf die Kinos übertragen wäre es mit dem Abgaberegime des FFG unvereinbar, wenn starke Abgabendeckler nach dem Subsidiaritätsprinzip der BHO nicht gefördert werden könnten, weil sie angeblich zu ertragsstark sind, obwohl ihr hoher Abgabesatz sich nicht an deren tatsächlicher Ertragsstärke orientiert, sondern sich automatisch aus deren Kartenumsatz errechnet.
- Die FFA wäre in ihrem Handlungsspielraum bei der Vergütung beispielsweise im Fall der Europabeauftragten eingeschränkt. Entsprechendes gilt für die Mentoren, die nach dem Gesetzentwurf im Bereich der Drehbuchförderung eingesetzt werden sollen.
- Die FFA müsste konsequent das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beachten, was zu praktischen Problemen auf Antragsteller und Fördererseite führen würde. Eine flexible Handhabung dieses Grundsatzes, wie es der Verwaltungsrat in der Vergangenheit bereits praktiziert hat, wäre dann nicht mehr möglich.
- Der Fördernehmer müsste Kürzungen der Fördersumme bei nachträglich akquirierten Eigen- wie Fremdmitteln dulden, das dem Förderzweck zuwiderliefe.

• • • • •

8. § 70 Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen; siehe Punkt 2

• • • • •

9. § 139 Absatz (1) Satz 2

§ 139 macht (wie bisher § 56) eine 100%ige Zuschussförderung pauschal davon abhängig, dass die Maßnahme der Herstellung von Barrierefreiheit i. S. d. § 4 BGG dient. Es wird nicht zwischen „baulicher“ und „technischer“ Barrierefreiheit differenziert.

Die Gesetzesbegründung sollte dazu klarstellen, dass Modernisierungsmaßnahmen in Kinos grundsätzlich auch dann mit 100 % Zuschuss förderbar sind, wenn dadurch etwa „nur“ die technische Barrierefreiheit im Bereich der Projektion/Rezeption erreichbar ist. Das fördert die Bereitschaft der Kinos, auch in eine - nur teilweise - Barrierefreiheit zu investieren, wenn weitergehende Maßnahmen im betreffenden Betrieb nicht möglich oder nicht finanzierbar sind. Damit wird die Intention des Gesetzgebers gestärkt, die zu vergebenden Zuschussmittel aber sind auf den geringeren Projektumfang begrenzt.

§ 139 Absatz (2) erhält einen neuen Satz 3 [sofern es bei § 33 Absatz (3) RefE bleibt]:

„Bei den Förderungshilfen handelt es sich nicht um eine Zuwendung gemäß den §§ 33, 44 der Bundeshaushaltsordnung.“

Begründung:

Die FFA finanziert sich praktisch allein aus Mitteln der Privatwirtschaft, nicht aus Mitteln der öffentlichen Hand. Die in § 33 Absatz 3 des Entwurfs statuierte umfassende Anwendbarkeit der BHO auf ein rein branchenspezifisches Selbsthilfegesetz wie das FFG ist, wenn nicht schon rechtlich falsch so jedenfalls tatsächlich problematisch. Auch sind sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung von Projekt- und Referenzmitteln - s. § 143 Absatz (1) S. 2 - nicht erkennbar.

§ 105 Absatz (1) BHO regelt die Subsidiarität der BHO gegenüber anderen gesetzlichen Regelungen. Dem genügt die hier vorgeschlagene Einzelfallregelung, die der Entwurf im identischen Wortlaut für die Referenzförderung des § 143 Absatz (1) vorsieht.

Der Gesetzgeber bestätigt die vorgeschlagene Ausnahme inzident auch insoweit, als wegen der abgabebasierten Finanzierung der FFA „*kein erhebliches finanzielles Interesse des Bundes besteht*“ bzw. hier entgegensteht; vgl. § 105 Absatz (2) BHO

Zur weiteren Begründung siehe oben bei § 33 Absatz (3).

Bei Änderung von § 139 Absatz (3) ist § 147 Absatz (1) ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Zulässigkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns hat sich in der bisherigen Kino-Förderpraxis nicht nur bewährt, sie ist in Verbindung mit einer geringen Anzahl von Entscheidungsterminen der Vergabegremien p.a. praktisch unerlässlich.

Neu-/Umbau- und alle nicht nur geringfügigen Modernisierungsvorhaben müssen im Kino „saisonal“ geplant und oftmals bei laufendem Betrieb ausgeführt werden. Um eine Maßnahme in einer besucherschwachen Zeit umsetzen zu können, muss sie früh geplant = „begonnen“ werden. So entstehen längere Zeit vor Umsetzung der Maßnahme notwendige, nicht unerhebliche Planungskosten pp. etwa für Architekten, Lieferanten und Handwerker.

Das Kino trägt das Risiko des Scheiterns seines Projektes ohnehin allein. Es darf aber nicht nach dem FFG auch noch durch Ausschluss von der Förderung bestraft werden, nur weil es planmäßig agiert. Das stünde in eklatantem Widerspruch zum Sinn des FFG als Selbsthilfegesetz der Branche.



10. § 145 Absatz (1) Satz 1, letzter Halbsatz sollte wie folgt gefasst werden:

„.....das Kino, für das Förderung beantragt wird, in geeigneter Weise die Inanspruchnahme barrierefreier Fassungen von Filmen vorführt ermöglicht (z.B. durch Untertitel, Audiodeskription).“

Begründung:

Der Entwurfstext unterscheidet nicht zwischen der bauseitigen Barrierefreiheit eines Kinos und der Möglichkeit einer barrierefreien Filmrezeption in diesem Kino. Der Text des Gesetzes sollte dahingehend eindeutig sein, dass der Gesetzgeber in § 145 nur auf die Filmrezeption im engeren Sinne abstellt.

Denn:

Neubauprojekte erhalten schon in der Baugenehmigung regelmäßig entsprechende bauliche Auflagen, bei Modernisierungsmaßnahmen gilt grundsätzlich ein baulicher Bestandsschutz. Auch nach der Begründung im RefE ist es wohl nicht Wille des Gesetzgebers, die Förderung eines Kinos, das lediglich sein Foyer renovieren, neue Stühle und/oder eine neue Leinwand einbauen will, vom Nachweis auch der baulichen Barrierefreiheit abhängig zu machen. Das sollte im Gesetzestext ebenfalls eindeutig zum Ausdruck kommen.



11. § 155 Absatz (1) wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„.....verpflichtend zu entrichtenden Beiträgen. Vereinbaren Veranstalter und Besucher einen Gesamtpreis für mehrere Leistungen des Veranstalters (z. B. Reservierung/en, Ticket/s, Concessions, Garderobe, Parken etc.), gilt als Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten nicht der Gesamtpreis, sondern nur der vorher mit dem Filmverleih vereinbarte, der Filmmiete unterworfenen Umsatzanteil.“

Begründung:

Die Neuregelung in § 155 Absatz (1) Satz 2 wird vom HDF KINO eV begrüßt. Sie dient der Klarstellung etwa in Bezug auf 3D-Aufschläge oder verpflichtende Brillen-Gebühren. Aber:

Kino muss und will auch mit neuen, attraktiven (Kombi-) Angeboten oder „Packages“ den Filmbesuch weiter steigern. Das erwarten nicht nur die Gäste, es ist auch Instrument der Umsatzsteigerung und der Kundenbindung. Solchen Konzepte, die das Kino auf eigene Kosten etabliert, steigern die Filmmiete und das Aufkommen der Filmabgabe. Die Berechnung der vom Kino abzuführenden Filmmiete + Filmabgabe muss auf den Preisanteil für die Filmrezeption im engeren Sinne beschränkt bleiben. Denn z.B. bei „Bundels“ ist eben nicht mehr, wie in der Begründung des Diskussionsentwurfs vorgetragen, das Zeigen des Films der überwiegende Grund ins Kino zu gehen. Da es überdies in der Natur der Sache liegt, dass der Filmverleih einen möglichst hohen Anteil am Umsatz fordert und entsprechend seiner Marktmacht auch realisieren kann, sind Absprachen zwischen Kino und Verleih - zu Lasten der FFA - nicht zu befürchten.

In § 155 Absätze (1) und (2) werden die Bemessungsgrenzen wie folgt gefasst:

- *bis* 100.000 EUR – abgabefrei
- *bis* 200.000 EUR – 1,8 % Filmabgabe
- *bis* 300.000 EUR – 2,4 % Filmabgabe
- *über* 300.000 EUR – 3,0 % Filmabgabe

Begründung:

In den letzten vier Jahren haben sich die Ausgaben pro Leinwand beim Kino teils dramatisch erhöht.

- Die Energiekosten sind in den letzten vier Jahren um über 45 % gestiegen. Als Beispiel sei hier nur daran erinnert, dass man durch die Einführung der digitalen Projektoren in den Vorführräumen Klimaanlage benötigt, die quasi von morgens bis nachts in Betrieb sind.
- Die Wartungskosten beliefen sich vor der Digitalisierung pro Jahr auf maximal 100 Euro pro Saal. Heute sind Wartungsverträge wegen Garantiegewähr und Software-Updates zwingend notwendig, durchschnittlich 95 Euro/Saal/Monat.
Mehrkosten hier pro Jahr und Saal ca. 1.100 Euro (das 10fache).

- Die Leuchtmittel vor der Digitalisierung 2KW Xenon-Kolben, Lebensdauer 3.000 Stunden (oft länger genutzt), Preis: ca. 800 Euro
Seit der Digitalisierung 4 KW Xenon-Kolben, Lebensdauer 1.000 Stunden, Preis: 1.100,-- €
Wobei diese Longlife-Lichtquellen erst seit wenigen Wochen am Markt sind.
Im Bereich Lampen haben sich die Kosten etwa verdreifacht.
- Der Mindestlohn hat in den kleineren und mittleren Orten dazu geführt, dass deutlich über 30 % höhere Lohnkosten die Folge waren (Beispiel, Orte unter 50.000 Einwohner Straubing 31 %, Sinsheim 33 % oder Nastätten 40 %).
In diesen Orten unter 50.000 Einwohner besetzt man die temporär notwendigen Arbeitszeiten überwiegend mit Studenten und Schülern, bzw. Nebenverdienstlern, die nicht davon leben müssen und die es mehr oder weniger aus Spaß an der Freude machen.
Dies spiegelt sich auch bei vielen am Kino angeschlossenen und selbst geführten gastronomischen Betrieben wieder, wo die Sitzplatzkapazität beschränkt und die Auslastungserhöhung nicht mehr möglich ist. Hier führte die Einführung des Mindestlohnes auch durchweg zu einer über 30%igen Erhöhung. Gerade im Kino kann man aufgrund des Gesamtpreiskonzeptes keine Preiserhöhung durchführen und man will den Mitarbeitern zum Erhalt der Motivation auch nicht das Trinkgeld wegnehmen.
- Hinzu kommen Leihmietenerhöhungs-Tendenzen im Bereich von 5,3 %, die zu Mehrkosten im Bereich der Filmmiete von bis zu 25 % führen.
- Zu beachten ist, dass die Entstehungskosten pro Saal = Leinwand, also z.B. Herstellungskosten des Raumes, Technik, Leinwand, Bestuhlung etc. überall gleich sind, unabhängig, ob wir von einem Saal in einer Groß-, Mittel, Kleinstadt oder auf dem Lande reden.

Deswegen wollen wir die Leinwände (in der Anlage gelb markiert) durch diese Maßnahme entlasten,

- die entweder aufgrund des Standortes und des Einzugsgebietes nicht mehr Umsatz erzielen können
- oder die aufgrund der Verdienstschwellen erhöhte Eintrittspreise nicht mehr umsetzen können
- oder es sich um Leinwände handelt, die in einem kleineren oder größeren Centern dazu dienen, die Programmvierfalt zu erhöhen (anspruchsvolle Filme oder Abspiel von mehreren Filmen an einem Tag).

Diese Leinwände erzielen in der Regel nicht die notwendigen Besucher oder machen nicht den notwendigen Umsatz, um kostendeckend zu arbeiten oder Rücklagen bilden zu können. Sprich Nutzungsdauer und Return of Investment bei diesen Leinwänden passen nicht zusammen. Da wir aber, aufgrund der Herausforderungen die Netflix, Amazon etc. an uns stellen, dafür Sorge tragen müssen, dass die einzelnen Standorte mehr Programm pro Woche pro Tag = mehr Filme zu täglich wechselnden Zeiten bieten müssen. Und wie sich auch aus Folgerungen aus GfK-Studien ergibt, wir sogar noch mehr Leinwände in bestehenden Objekten bzw. Neu-Objekten brauchen, darf es schon gar nicht passieren, dass wir bestehende Leinwände verlieren.

Deshalb wollen wir mit dieser Entlastung auf der Ausgabenseite, die Leistungsfähigkeit dieser Leinwände stärken.

Da es sich hier um Leinwände handelt, die Programmviefalt und -anspruch verbinden, hilft diese Entlastung, die zu ca. 44 % auch den Verleih betrifft, den mittleren und kleineren Verleihern und somit auch mittelbar diese Art von Produzenten.

§ 155 Absatz (2) wird um folgende Sätze 2 + 3 ergänzt:

Für Kinos mit mehreren Spielstellen und unterschiedlichen Abgabesätzen wird ein einheitlicher Abgabesatz ermittelt, indem ein Durchschnittswert auf Basis der Filmabgabe aller Spielstellen im Verhältnis zum Jahresumsatz dieser Spielstellen gebildet wird. Die FFA errechnet die Durchschnittswerte jeweils mit zwei Nachkommastellen bis 31. Januar des Folgejahres auf Grundlage der Musterberechnung in Anlage Nr.... zu diesem Gesetz.

§ 155 (4) erhält folgenden neuen Satz 2 - Satz 2 des Entwurfs wird Satz 3:

Für die Ermittlung der Minderung und die Abrechnung gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner gelten Absatz 2, Sätze 2 und 3 entsprechend.

Begründung:

Das FFG sieht eine Abgabepflicht auf Leinwandebene vor. Die Höhe der laufenden Abgabe wird vom Nettojahresumsatz des Vorjahres der einzelnen Leinwand eines Kinoobjektes aus Ticketverkäufen für FFA-Abgabepflichtigen Content bestimmt; bei der Berechnung der Kinoabgabe ist der Nettoumsatz (exklusive 7 % Mehrwertsteuer) heranzuziehen.

Das FFG 2014 kennt vier Umsatzgrenzen: bis 75 Tausend Euro netto Jahresumsatz keine Abgabe, zwischen 75 und 125 T€ eine Abgabe von 1,8 Prozent, zwischen 125 und 200 T€ eine Abgabe von 2,4 Prozent, über 200 T€ eine Abgabe von 3 Prozent.

Diese differenzierten Abgabesätze führen im Kinoalltag zu hohem Bürokratieaufwand. In der digitalen Praxis setzen die Theaterunternehmen einen Film in Kinocentern oder Multiplexen häufig nicht nur auf einer Leinwand ein, sondern spielen diese Filme je nach Publikumsnachfrage zeitgleich auf mehreren Leinwänden in einem Kinoobjekt oder auf unterschiedlichen Leinwänden zu unterschiedlichen Zeiten. Branchenüblich ist im Kinoalltag außerdem eine wöchentliche Abrechnung zwischen Verleih und Kino, wobei diese Abrechnung nach § 66 Absatz 5 FFG den Kinoabgabesatz der einzelnen Leinwand zu berücksichtigen hat.

Aus diesem Grund müssen die Theaterbetreiber für jeden Einsatz auf einer Leinwand mit einem abweichenden Abgabesatz zur ersten Leinwand eine eigene Abrechnung erstellen. Der VdF schätzt, dass durch die neue digitale Variabilität die jährliche Anzahl an Filmabrechnungen von circa 400 - 500.000 pro Jahr um 30 bis 40 Prozent gestiegen sind; diesen völlig unnötigen bürokratischen Mehraufwand wollen wir beseitigen.

Da aus unterschiedlichen Gründen die Umsetzung eines einheitlichen Kinoabgabesatzes für alle Leinwänden derzeit wohl nicht mehrheitsfähig ist, schlagen wir eine neue einheitliche Abrechnungsprozedur vor, die den bürokratischen Aufwand deutlich reduziert sowie aufkommensneutral und abrechnungssicher ist.



12. § 163 Absatz 2 Nr. 7. und 8 sollten wie folgt geändert werden:

„Die Einnahmen der FFA sind nach Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach Absatz 1 wie folgt zu verwenden:

...

7. 12 Prozent für die Kinoprojektförderung (§138),

8. 6 Prozent für die Kinoreferenzförderung (§ 142).“

Begründung:

Folgende Ziele werden verfolgt:

1. Verbesserung der örtlichen Bewerbung von Filmen im Kino durch digitale „Plakate“, bzw. durch Digital Walls im Eingang/Foyer und durch Weitergabe digitaler Formate an örtliche TV- und Radiosender.

Denn die kleineren und mittleren Verleihfirmen haben kein Geld für Plakate, geschweige denn, eine den Herstellungskosten entsprechende P and A-Budget. Durch die o.g. Maßnahmen können die Kinos, diesen Verleihern ohne große Kosten die Sichtbarmachung ihrer Filme ermöglichen.

Des Weiteren nimmt es den Druck von den Kinos, dergleichen anschaffen zu müssen, da größere Verleiher solche digitalen Ansprachen von uns in Bälde erwarten; sprich Plakate und große Karton-Aufsteller etc. nicht mehr herstellen wollen. Die Einstellung derselben bringt nicht unerhebliche Einsparungen beim jeweiligen Verleiher. Beim Kino Kosten!

2. Verbesserung der digitalen Eigenvermarktung der Kinos.
Im Gegensatz zu Netflix, Amazon und den TV-Sendern ist das Kino, was die digitale Eigenvermarktung, die digitale Verknüpfung zum Kunden und seine digitale Ansprache angeht, stark im Hintertreffen. Und dies nicht nur finanziell.

Deswegen soll dieses Geld dazu dienen mit den bestehenden Kunden zu kommunizieren und Kunden untereinander zu ermöglichen über alle Kanäle (z.B. Facebook, WhatsApp etc.) direkt vom Ort Kino aus Kontakt aufnehmen zu können. Die notwendigen Apps und sonstigen technischen Geräte sollen die Kundenansprache, die Befragung und den automatischen Kundenservice beinhalten und das Foyer dem digitalen Zeitalter entsprechen. Dann kann das Kino neben der Sichtbarmachung des kleineren Films dem Verleih und Produzenten auch Informationen über seine Kunden geben.

Dies alles ist bei unseren Konkurrenten Gang und Gäbe. Die Kinos und die Verleiher brauchen dies als Mindeststandard, auch um den Mangel, den die GfK-Studie ergab, dass die Zielgruppe der 14- bis 29-Jährigen das Kino nicht auf dem Schirm haben, obwohl sie es lieben, weil wir auf der Smartphone-Oberfläche nicht präsent sind. Dies zu ändern erfordert der kulturelle Auftrag des Kinos.

Ob man diese Forderung in § 138 Nr. 1 oder 4 ansiedelt, wäre noch zu überlegen.

12. a) Finanzierung der Ansätze Ziffer 11 und 12

1. Der Abgabeansatz seitens BKM ist zu niedrig angesetzt, weil
 - Zinseinnahmen durchschnittlich knapp unter oder über 3 Mio. Euro fehlen
 - ebenso der Ansatz der Rückzahlungen aus Erfolgsliehen bei Produktion und Absatz
 - Überschüsse aus dem Vorjahr nicht enthalten sind und

- auch Teile der sonstigen Zuführungen, wie Zusatzkopienförderung der Länder und Zuführungen von HDF KINO und AG Kino-Gilde für Dienstleistungen nicht angegeben sind.
- 2. Video physisch noch länger höhere Umsätze haben wird als gedacht (siehe Ergebnis 2015).
- 3. Verleih und Produktion von o.g. Maßnahmen profitieren und im Gegensatz zum Kino Einsparungen haben.
- 4. Dies Sicherstellung der Filmförderungsanstalt durch eine möglichst hohe Kinoabgabe ist in Ordnung. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Kinos zu wenig Mittel (sei es durch Reduzierung Abgabe oder Förderung) für den Erhalt der Kinos haben. Die Prognose von 10 % Umsatzeinbruch in fünf Jahren würde ein Kinosterben bedeuten. Deshalb muss Kino mindestens die 1 Mrd. Euro netto-Umsatz halten. Dazu dienen alle Maßnahmen zusammen, die wir angeregt haben. In den letzten zehn Jahren haben die Kinos durchschnittlich 4,12 % p.a. den Eintrittspreis angehoben. Wenn wir nur 2 % p.a. annehmen und/oder zwischen 121 Mio. Euro worst case und 133 Mio. Euro best case liegen, kommt die FFA immer auf 22,5 bis 26,6 Mio. Kinoabgabe! Die Erhöhung der Bemessungsgrenzen schon abgezogen! D.h. wir gehen davon aus, dass die Prognose von Goldmedia nicht eintreten wird. Somit ist eine Finanzierung der Anhebung der Bemessungsgrenzen in jedem Fall gegeben, sowie auch die leichte Anhebung der Mittelverwendung. Im Gegensatz zu den öffentlichen TV-Sendern sind unsere Abgaben auch nicht gedeckelt und wir können unsere Abgabenhöhe nicht selbst beeinflussen.



13. § 166 und Verwendung von Rücklagen

Die Feststellung in § 166 Absatz 3, dass die Zweit-Digitalisierung zur Erfüllung der Aufgaben der FFA geboten ist. Dies entweder, wie im letzten Gesetz geschehen, durch definitive Aufnahme in den Gesetzestext oder mindestens in der Gesetzesbegründung.

Dies in der Form, dass eben nach einem dementsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates Überschüsse, nicht verbrauchte Haushaltsmittel und aufgelöste Rücklagen vor allem als Zuschuss gegeben werden können. Ein Darlehen würde in diesem Zusammenhang den Kinobetreibern definitiv nicht helfen.

Begründung:

Zweit-Digitalisierung

Die Zweit-Digitalisierung findet bereits jetzt schon bei vereinzelt Kinobetreibern statt, welche bereits am Anfang der Digitalisierungsphase Geräte gekauft haben. Diese Förderung wickeln wir derzeit über den Modernisierungstopf ab. Mit Avatar 2, spätestens ab 2018 wird die Zweit-Digitalisierungswelle ins Rollen kommen. Hier müssen wir darauf achten, dass aufgrund des Einflusses der Integratoren sichergestellt wird, dass wir allen Kinos ermöglichen diese Umstellung auf Laser- oder Doppelprojektion zu bewerkstelligen. Der Laser hat den Vorteil einer größeren Farbraumtiefe und der besseren Lichtausbeute, was zu Einsparungen bei den Lampenkosten führt sowie durch das Kaltlicht evtl. nicht mehr alle Vorführräume klimatisiert sein müssen.

Kosten einer Doppelprojektion ca. 80.000 Euro pro Saal
 einer Laserprojektion ca. 120.000 Euro pro Saal

Wir reden hier also von einem Volumen, die Einbaukosten etc. inbegriffen, von mindestens 370 Mio. Euro, verteilt auf mehrere Jahre.

Entwicklung im Bereich Ton

Dolby Atmos und IMAX-Sound erwecken beim Kunden den bedarf, dass in allen Kinos der Sound einfach stimmen muss. Dies, um sich vom Wohnzimmer zu Hause abzusetzen, wo Dolby Atmos bereits zu einem Preis von ca. 3.000 Euro zu haben ist.

Folge:

Viele Kinos müssen aufrüsten zu 7.1.. Viele werden neue Endstufen und Lautsprecher benötigen. Solche Kinos müssen ca. 30.000 Euro in ihren Ton investieren. Bei einigen Kinos wird es notwendig sein, die Wände akustisch zu isolieren. Kalkulierte Investitionskosten pro Saal ca. 20.000 Euro.

Kassensysteme / TMS / Schnittstellen

Einige Kinobetreiber haben noch gar kein Kassensystem. Andere haben veraltete Systeme. Das Kassensystem 2018 wird Schnittstellen zu verschiedensten Diensten aufweisen müssen. Heute schon normal: Schnittstelle zur Website, zu Rentrak.

In Zukunft kommen hinzu Schnittstellen zum TMS, zur FFA, zur Heizung/Lüftung und bald auch hin zum Finanzamt. Plus, über kurz oder lang wird der Transport des Hauptfilmes ins Kino via Datenleitung erfolgen.

Folge:

Höhere Anforderungen an die hausinterne Verkabelung und monatliche Mehrkosten für verschiedenste Dienste.

Aus dieser kurzen Übersicht wird klar, dass der Flächenerhalt der Kinos in Deutschland einer großen Unterstützung bedarf. Gott sei Dank fallen diese Kosten nicht alle zur gleichen Zeit an.



14. Zum Förderbereich und sonstiges

Neuwahlen des Präsidiums und Verwaltungsrat sollte 2017 erfolgen, wegen Fünf-Jahres-Rhythmus.

§ 15 – Bestellung, Amtsdauer, Geschäftsordnung Absatz 3

Dieser sieht vor, dass ein Vorstand auf fünf Jahre gewählt wird und nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden kann. In der Wirtschaft ist es entweder so, dass die Verträge kürzer sind und dafür nur aus wichtigem Grund gekündigt werden können, oder länger und dafür unbefristet sind. Eine Kündigung eines leitenden Angestellten ist möglich. Dieses Problem tritt dann auf, wenn ein Vorstand nach einem Jahr die Erwartungen nicht erfüllt.

§ 63 – Eigenanteil des Herstellers

Hier plädieren wir nochmals zur Stärkung der Produzenten auf einen Eigenmittelanteil zu verzichten. Da der Produzent den Eigenanteil ja nach wie vor nachweisen muss, würde dies manchem helfen die Eigenmittel nicht aus den HUs herauszunehmen, was aber de facto der Fall ist. Sie müssten dann nicht drei Jahre lang nur von den 2,5 % Fee leben.

Erfolgslarhen

Sollte statt Korridor das Erfolgslarhen wieder hereingenommen werden, dann aber nur so, dass das zurückgezahlte Geld der Rückzahler als Darlehen erhält und dies vor allem beim nächsten Projekt einsetzen muss, mit der positiven Folge verringerter Antragstellung bei der Projektfilmförderung.

§ 76 – Zuschauererfolg im Ausland

Hier ist zu beachten, dass dies den Durchschnittswert des Referenzpunktes nach unten setzt, was die Expertenkommission gerade verhindern wollte.

§ 88 – Besondere Verwendungsmöglichkeiten Absatz 2

Hier bitte dem Text so ergänzen, dass klar herauskommt, dass pro Firma nur einmalig, in einem Zeitraum von fünf Jahren, nicht mehr als 500.000 Euro zur Stammkapitalverbesserung hergenommen werden dürfen.

Berlin, 07. Dezember 2015

HDF KINO e.V.